# **DIPL.-ING. F. AFSIN**

Bauingenieur

Von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl.-Ing. F. Afsin Stadttorstraße 1 - 44532 Lünen Tel: 02306 – 97 99 395 Fax: 02306 – 96 16 497 E-Mail: svafsin@t-online.de Web: www.immobilienbewertung-afsin.de



Datum: 11.03.2024 Gutachten-Nr.: 6247-23

# **GUTACHTEN**

über den Verkehrswert (i. S. d. § 194 Baugesetzbuch) für das mit einem 6-Familienwohnhaus und Nebengebäude bebaute Grundstück in

44575 Castrop-Rauxel, Altstadtring 145



Grundbuch von: Castrop-Rauxel

Blatt: 24808

Gemarkung: Castrop

Flur: 7

Flurstück: 116, 117

Auftraggeber: Amtsgericht Castrop-Rauxel; Aktenzeichen: 001 K 08/22

Wertermittlungsstichtag: 24.01.2024

Verkehrswert (unbelastet): 270.000,-€

in Worten: zweihundertsiebzigtausend Euro

Dieses Gutachten besteht aus 76 Seiten inkl. Anlagen. Es wurde in 5-facher Ausfertigung erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

Allgemeine Angaben	. 4
Grundstücksbeschreibung  Tatsächliche Eigenschaften  Gestalt und Form	. 7
Erschließung und Baugrund	11
Rechtliche GegebenheitenGrundbuch	
Eintragungen im Baulastenverzeichnis	16
DenkmalschutzBauleitplanung	16
Gebäudebeschreibung	18
Energetischer Qualität	
Art der vorhandenen Bebauung	
Rohbau des Gebäudes	22
Beschreibung des Bauteils 2	
Außenanlagen	
Wirtschaftliche Wertminderung	28
,	
VerkehrswertermittlungGrundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	
Verfahrenswahl mit Begründung	31
Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
Verkehrswert (unbelastet)	43
Flurkarte	
Auskünfte	
Baulastauskunft	
	Grundstücksbeschreibung Tatsächliche Eigenschaften Gestalt und Form Erschließung und Baugrund Rechtliche Gegebenheiten Grundbuch Eintragungen im Baulastenverzeichnis Bindung durch öffentt. Mittel Denkmalschutz Bauleitplanung Gebäudebeschreibung Gebäude Vorbemerkung Energetischer Qualität Art der vorhandenen Bebauung Raumeinteillung-Bauteil 1 Rohbau des Gebäudes Innenausbau/Ausstattung Beschreibung des Bautells 2 Außenanlagen Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale Baumängel und Bauschäden. Wirtschaftliche Wertminderung Grundstückszubehör Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. WOFIV) Verkehrswertermittlung. Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren Verfahrenswahl mit Begründung Bodenwertermittlung Ertragswertermittlung Ertragswertermiddell der Immobilienwertermittlungsverordnung Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe Ertragswertberechnung Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung Verkehrswert (unbelastet) Aufteilung des Verkehrswertes auf die einzelnen Grundstücke Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen Anlagen Lagepläne Flurkarte Auskünfte

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

12.3.7

Bergbauauskunft

12.4

Grundrisse /Schnitt

6

Bergbauauskunft	57
Grundrisse /Schnitt	63
Fotos	69
Außenfotos	69
Kellergeschoss	72
Treppenhaus	75
	Fotos

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 4

# Allgemeine Angaben

Amtsgericht Castrop-Rauxel; Aktenzeichen: 001 K 008/22 Auftraggeber:

Auftrag vom: 25.10.2023

Zweck des Gutachtens: Ermittlung des Verkehrswertes

zum Zwecke der Zwangsversteigerung

Art des Objektes: Mehrfamilienhaus ( 6 Wohneinheiten) mit Nebengebäude

(ehem. Wurstküche)

Vermietungszustand: Wohnungen:

1- EG rechts: vermietet 2- EG links: Leerstand 3- OG rechts: Leerstand 4- OG links: Leerstand 5- DG rechts: Leerstand 6- DG links: vermietet

Folgenutzung: Die derzeitige Nutzung wird auch als Folgenutzung angesehen.

Wertermittlungsstichtag: 24.01.2024 Qualitätsstichtag: 24.01.2024

Ortsbesichtigung: Datum: 29.11.2023

Teilnehmer:

Dipl.-Ing. F. Afsin als Sachverständiger

Datum: 24.01.2024

Teilnehmer:

Mieter – EG rechts und Mieter – DG links Dipl.-Ing. F. Afsin als Sachverständiger

Eine Innenbesichtigung der Wohnungen im EG links, 1. OG Besichtigung:

rechts und links und DG rechts sowie des Nebengebäudes (BT 2) und des nicht von der Straße einzusehenden Bereiches (Garten / Hof) konnte nicht durchgeführt werden. Ferner konnte auch nur ein Teilbereich des Kellergeschosses besichtigt wer-

den, da es zumüllt war.

Sowohl die Angaben im beschreibenden Teil des Gutachtens als auch die Wertansätze und die daraus resultierenden Wertermittlungen basieren auf äußerem Eindruck und vorhandenen

Unterlagen.

Aus diesem Grunde kann keine Gewähr für Beschreibungen, Wertansätze und daraus resultierende Werte übernommen werden.

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 5

Zeichnungen:

Die als Anlage beigefügten Kopien von technischen Zeichnungen (Grundrisse, Schnitte) sollen dem Nutzer des Gutachtens lediglich eine bessere Verständigungsmöglichkeit bieten, als es der geschriebene Text vermag. Die Pläne sind z. T. verkleinert, um formatmäßig in das Gutachten eingefügt werden zu können. Maße können daher nicht abgegriffen werden, auch wenn eine Maßstabangabe vorhanden ist. Diese stammt jeweils von dem nicht verkleinerten Original und hat keine Gültigkeit.

Von dem zu bewertenden Objekt konnten keine vollständigen Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, daher wurden soweit erkennbar und für diese Wertermittlung erforderlich die Zeichnungen skizzenhaft ergänzt.

Es ist nicht Aufgabe dieser Wertermittlung aktuelle Bestandspläne zu erstellen.

Verwendung des Gutachtens:

Das Gutachten ist ausschließlich für den zuvor genannten Zweck (Zwangsversteigerung) zu verwenden, da gegebenenfalls in der Werteableitung verfahrensbedingte Besonderheiten der Zwangsversteigerung zu berücksichtigen sind. Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt.

Jede anderweitige Verwendung des Gutachteninhalts und seiner Anlagen (z. B. bei Verkauf außerhalb der Zwangsversteigerung) ist nicht erlaubt. Eine Verwendung bzw. Weitergabe des Gutachtens an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Unterzeichner.

Bauakte:

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung konnten nicht überprüft, da keine Bauakte beim zuständigen Bauordnungsamt vorlag. Bei dieser Wertermittlung wird daher die formelle und materielle Legalität der vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

Datenschutz:

Da das Gutachten im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung erstellt wurde und insofern für eine Veröffentlichung im Internet durch das Zwangsversteigerungsgericht vorgesehen ist, unterbleiben aus Datenschutzgründen alle personenbezogenen Angaben, die insbesondere die Verfahrensbeteiligten betreffen.

Um den Anforderungen an Verkehrswertgutachten zu entsprechen, ist das vorliegende Gutachten durch ein Datenblatt ergänzt, welches Informationen zu den personenbezogenen Angaben umfasst. Dieses Datenblatt wird dem Gericht getrennt vom Gutachten übergeben.

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

#### Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 6

### Objektbezogene Auskünfte und Unterlagen:

Vorbemerkung: Die uneingeschränkte Richtigkeit und Gültigkeit der vorgelegten Dokumente, wie Grundbücher, Akten, sowie für die erteilten Auskünfte wird zum Wertermittlungsstichtag unterstellt.

- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 26.10.2023
- Liegenschaftskarte/Lagepläne aus Tim-online.nrw.de
- Kopien aus dem Bauaktenarchiv der Stadt Castrop-Rauxel
- Planungsrechtliche Auskunft der Stadt Castrop-Rauxel
- Baulastenauskunft der Stadt Castrop-Rauxel
- Altlastenauskunft des Kreises Unna
- Auskunft der Stadt Castrop-Rauxel zu Erschließung, Straßenausbau und Anliegerbeiträgen
- Bergbauliche Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie, Dortmund
- Bergbauliche Auskunft des Bergwerkseigentümers
- Auskunft des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Castrop-Rauxel zu Fördermitteln
- Grundstücksmarktbericht (2023) und Bodenrichtwertkarte (boris.nrw.de-Stand 01.01.2023) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen, in der Stadt Castrop-Rauxel und in der Stadt Herten
- aktueller Mietspiegel über nicht preisgebundene Wohnungen in Castrop-Rauxel
- Auskunft der Stadt Castrop-Rauxel zum Denkmalschutz
- Aufzeichnungen der Ortsbesichtigung (Besichtigungsprotokoll, Fotos)

# 2 Grundstücksbeschreibung

# 2.1 Tatsächliche Eigenschaften

Lage: Makrolage:

Bundesland: NRW

Kreis: Recklinghausen Stadt: Castrop-Rauxel

Ortsteil: Mitte

Die Große kreisangehörige Stadt Castrop-Rauxel liegt im Kreis Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen. Sie hat ca. 76.000 Einwohner. Die Ruhrgebietsstadt wird im Regionalverband Ruhr (RVR) durch den Kreis Recklinghausen vertreten. In der Landesplanung Nordrhein-Westfalens ist Castrop-Rauxel als Mittelzentrum eingestuft.

Castrop-Rauxels Stadtbild war im 19. und 20. Jahrhundert stark durch den Bergbau geprägt. Im Zuge der Industrialisierung siedelten sich die Zeche Erin, die Zeche Graf Schwerin, die Zeche Ickern und die Zeche Victor in der Stadt an. Das Ende des Bergbaus in Castrop-Rauxel wurde mit der Schließung der Zeche Erin im Jahr 1983 markiert. An die Bergbautradition erinnern heute Industriedenkmale, wie der Förderturm der Zeche Erin und der Hammerkopfturm; das frühere Motto der Stadt *Industriestadt im Grünen*, wurde entsprechend zu *Europastadt im Grünen* geändert.

Castrop-Rauxel liegt im so genannten Emscherland, im nördlichen Teil des Ruhrgebietes und gehört als Stadt im Kreis Recklinghausen zur Metropolregion Rhein-Ruhr. Gelegen am Rhein-Herne-Kanal und an der Emscher, durchquert der Fluss die Stadt entlang der nördlichen Stadtteile Ickern, Habinghorst und Pöppinghausen von Osten nach Westen.

Das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel hat eine Fläche von insgesamt 51,66 km². Die Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt 11,8 km und die West-Ost-Ausdehnung 9,3 km. Den höchsten Punkt der Stadt markiert die Halde Schwerin mit 147 m über NN, den niedrigsten die Pöppinghauser Straße neben Haus Nr. 264 mit 50,2 m über NN. Die mittlere Höhenlage beträgt 98,6 m über NN.

Die Stadt gliedert sich in 15 Stadtteile, von Nord nach Süd und innerhalb einer Zeile von West(südwest) nach Ost(nordost) sind das:<sup>[2]</sup>

- Henrichenburg (mit Becklem im äußersten Norden)
- Pöppinghausen, Habinghorst, Ickern
- Bladenhorst, Rauxel, Deininghausen
- Behringhausen, Castrop, Dingen
- Obercastrop, Schwerin
- Bövinghausen, Merklinde, Frohlinde

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Abgesehen vom jüngeren Stadtteil Schwerin, der den Süden der Gemarkungen Castrops und Rauxels einnimmt, entsprechen die heutigen Stadtteile exakt den seit 1975 unveränderten Gemarkungen.<sup>[3]</sup>

Durch das Stadtgebiet führen die Bundesautobahnen 2 (Oberhausen-Berlin), 42 (Kamp-Lintfort-Dortmund) und 45 (Dortmund-Aschaffenburg). Am Kreuz Castrop-Rauxel-Ost kreuzt sich die A 42 mit der A 45. Die B 235 von Senden nach Witten, mit Anschluss an die A 40/B 1 knapp südlich der Stadtgrenze in Dortmund, durchquert die Stadt von Nord nach Süd.

Ab Castrop-Rauxel Hauptbahnhof verkehrt die S-Bahn Rhein-Ruhr mit der Linie (S2) (Köln-Mindener-Strecke) nach Dortmund und Duisburg/Essen/Recklinghausen. Weiter hält der Rhein-Emscher-Express (RE3) von Hamm nach Düsseldorf am Hauptbahnhof. Von den Haltepunkten Castrop-Rauxel Süd/Altstadt und Castrop-Rauxel-Merklinde verkehrt die Emschertal-Bahn (RB43) von Dortmund nach Dorsten.

#### Mikrolage:

Das zu bewertende Grundstück liegt südlich des Stadtzentrums von Castrop-Rauxel im Ortsteil Castrop, in verkehrsgünstiger Lage, unmittelbar am Altstadtring. Die Fußgängerzone ist nördlich des Grundstücks fußläufig erreichbar. Auf der Straßenseite des Bewertungsobjektes befinden sich überwiegend Wohnhausbebauungen, wobei auf der anderen Straßenseite Gewerbegebäude sind. Es handelt sich dort um ein auf einem ehemaligen Zechengelände umgewandeltes Gewerbegebiet. Das Grundstück hat keinen Vorgarten, genauso wie die Nachbargrundstücke. Unmittelbar westlich des Gebäudes grenzt ein 7-geschossiges Hochhaus an.

Verkehrslage:

Die Verkehrslage des Grundstücks kann als gut bezeichnet werden.

Entfernungen zum Bewertungsobjekt (ca.): Stadtmitte von Castrop-Rauxel: 300 m Bushaltestelle: 150 m

Bahnhof Castrop-Rauxel

Süd: 1,5 km
Autobahnauffahrt: 3 km
Flughafen Dortmund: 29 km
Kindergarten: 700 m
Grundschule: 800 m
Gesamtschule: 2 km
Gymnasium: 500 m

Infrastruktur:

Geschäfte des täglichen Bedarfs und die der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Ärzte und Kindergärten sind teils in unmittelbarer Umgebung und im ca. 300 m entfernten Stadtkern von Castrop-Rauxel vorhanden.

Geschäfte des weitergehenden Bedarfs werden in den Städten Bochum, Herne oder Dortmund abgedeckt.

Wohnlage: Es handelt sich um eine mittlere Wohnlage mit vorwiegend

2-4-geschossiger, tlw. 7-geschossiger Bebauung mit teils ge-

werblich genutzten Bereichen.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße:

gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen

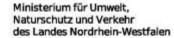
Immissionen: Starke Lärmbelästigungen von der viel befahrenen Straße

Altstadtring sind vorhanden. Dieser Einfluss ist im lagetypi-

schen Bodenrichtwert bereits berücksichtigt.

(Siehe - Umgebungslärm in NRW)









# Demographischer Wandel / Soziale Lage:

Demographischer Wandel Alle Indikatoren

Indikatoren	Castrop-Rauxel 2017	Recklinghausen, LK 2017	Nordrhein-Westfalen 2017
Bevölkerung (Anzahl)	73.989	616.824	17.912.134
Relative Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	-0,4	-0,2	2,1
Relative Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)	-6,3	-6,0	-2,7
Geburten (je 1.000 Ew.)	8,0	8,4	9,3
Sterbefälle (je 1.000 Ew.)	13,8	12,7	11,3
Natürlicher Saldo (je 1.000 Ew.)	-5,8	-4,2	-2,0
Zuzüge (je 1.000 Ew.)	47,2	39,6	28,9
Fortzüge (je 1.000 Ew.)	40,8	34,4	22,3
Wanderungssaldo (je 1.000 Ew.)	6,4	5,3	6,6
Familienwanderung (je 1.000 Ew.)	13,2	12,4	9,4
Bildungswanderung (je 1.000 Ew.)	6,4	-3,1	22,5
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Ew.)	0,7	0,6	-0,2
Alterswanderung (je 1.000 Ew.)	-1,5	-1,0	-1,3
Durchschnittsalter (Jahre)	45,6	45,5	44,1
Medianalter (Jahre)	48,2	48,0	45,7
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	29,1	30,5	31,3
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	36,9	37,8	34,6
Anteil unter 18-Jährige (%)	15,5	16,0	16,7
Anteil Elternjahrgänge (%)	16,2	15,5	17,5
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	15,5	15,7	14,6
Anteil ab 80-Jährige (%)	6,8	6,7	6,2

Quelle: wegweiser kommune.de

Soziale Lage Alle Indikatoren

Indikatoren	Castrop-Rauxel 2017	Recklinghausen, LK 2017	Nordrhein-Westfalen 2017
Bevölkerung (Anzahl)	73.989	616.824	17.912.134
Einpersonen-Haushalte (%)	36,4	37,1	40,3
Haushalte mit Kindern (%)	27,8	28,5	28,9
Wohnfläche pro Person (Quadratmeter)	42,3	43,4	43,6
Wohnungen in Ein-/Zweifamilienhäusern (%)	43,9	41.9	43,2
Kaufkraft (Euro/Haushalt)	47.634	48.711	49.710
Haushalte mit niedrigem Einkommen (%)	50,8	50,4	47,3
Haushalte mit mittlerem Einkommen (%)	32,4	32,4	33,9
Haushalte mit hohem Einkommen (%)	16,8	17,2	18,8
Arbeitslosenanteil an den SvB (%)	13,2	13,3	9,6
Arbeitslosenanteil an den ausländischen SvB (%)	34,7	33,4	24,2
Arbeitslosenanteil der SvB unter 25 Jahren (%)	12,1	11,8	8,9
Kinderarmut (%)	26,6	26,5	20,3
Jugendarmut (%)	19,4	20,4	15,5
Altersarmut (%)	3,3	3,6	4,0
SGB II-Quote (%)	16,2	15,7	11,8
ALG II-Quote (%)	14,0	13,5	10,1

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Nexiga GmbH, ZEFIR, eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel

Aktenzeichen 001 K 008/22

Seite 11

#### 2.2 Gestalt und Form

Straßenfront, ca.: 15 m

mittlere Tiefe, ca.: 40 m / 21m

mittlere Breite, ca.: 18 m / 11 m

Grundstücksgröße:

lfdNr.	Flurstück	Größe	
1	116	551	m²
2	117	64	m²
		615	

Form: unregelmäßige Grundstücksform

# 2.3 Erschließung und Baugrund

Anschlüsse an öffentliche Versorgungsund Entsorgungsleitungen:

> Stromanschluss Wasseranschluss Telefonanschluss Gasanschluss Abwasseranschluss

Erschließungszustand: voll erschlossen

Erschließungsbeiträge: Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit:

"(...) Das angefragte Grundstück liegt in dem per Satzung fest-

gelegten "Sanierungsgebiet 1 Altstadt Castrop".

Diese Satzung wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff.

BauGB ist nicht möglich.

Eine spätere Erhebung von Ausbaubeiträgen nach KAG NW hängt von den weiteren landespolitischen Entscheidungen ab."

topographische Lage: eben

Straßenart: Haupterschließungsstraße

Straßenausbau: Die Straße Altstadtring ist je Richtung zweispurig asphaltiert,

der Gehweg vor dem Gebäude ist mit Betonpflastersteinen be-

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel

Aktenzeichen 001 K 008/22

Seite 12

festigt, mit Parkbuchten, mit einseitiger Straßenbeleuchtung sowie mit den Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ausgebaut und dient dem Durchgangsverkehr.

Höhenlage zur Straße: normal

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:

einseitige Grenzbebauung des Hauptgebäudes

eingefriedet durch Mauer

Das Gebäude ist grenzständig zum Gehweg.

Beschaffenheit des Baugrundes und Altlasten:

Auf Anfrage teilt der Kreis Recklinghausen mit:

"Das o. g. Grundstück, Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 116, Altstadtring 145 und Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 117, Altstadtring 143 und 145 in Castrop-Rauxel sind zurzeit nicht im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen verzeichnet.

Die Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen spiegelt lediglich den derzeitigen Kenntnisstand über ein Grundstück wider und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Auskunft beinhaltet daher keine Gewähr, dass ein Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist. (...)"

Der Baugrund wird als tragfähig angenommen. Bodenuntersuchungen wurden im Rahmen dieser Wertermittlung nicht vorgenommen.

Bei dieser Wertermittlung wurden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse und Gaseinflüsse unterstellt.

Gefahr von Schäden aus Bergbau: <u>Auf Anfrage teilt die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau</u> und Energie, Dortmund mit:

"Das oben angegebene Grundstück liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erin" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erin Eisenstein Nr. 1" sowie über dem verliehenen Bergwerksfeld "Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1".

Eigentümerin der Bergbauberechtigung Erin ist die RAG-Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. (...)

Eigentümerin der Bergbauberechtigungen Erin 1 und Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1 ist die TUI AG, vertreten durch TUI Immobilien GmbH, Hannover. Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche "Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen" die Bergwerkseigentümerin im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist.

Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1970er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen. (...)"

#### Auf Anfrage teilt die RAG AG, Essen mit:

"Der in Frage kommende Bereich liegt in unserer Berechtsame Erin, verliehen auf Steinkohle der RAG.

Die bergbauliche Überprüfung hat, (...) ergeben, dass sich Ihre Anfrage räumlich auf einen Bereich bezieht, der dem Stillstandsbereich der RAG zuzuordnen ist.

Wir halten Maßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen aus tiefer Abbautätigkeit nicht für erforderlich.

Der letzte auf dieses Grundstück einwirkende Tiefenabbau wurde 1983 eingestellt. Nach einhelliger Lehrmeinung und bergmännischer Erkenntnis sind bergbaubedingte Bodensenkungen an der Tagesoberfläche 3 bis 5 Jahre nach Abbauende auf ein nicht mehr schadenrelevantes Maß abgeklungen.

Tages- bzw. oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit < 100 m) nicht vorhanden. Naturgasaustritte, Unstetigkeiten, Bruchspalten und andere Besonderheiten sind uns nicht bekannt.

Eine erneute Aufnahme von Aktivitäten zum Abbau von Steinkohle durch die RAG ist auszuschließen.

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen sind Bergschäden bis 1981 gemeldet und durch unsere Gesellschaft behoben bzw. entschädigt worden.

1982 fand unsererseits die letzte Schieflagenmessung statt, bei der eine Schieflage von 3,41 mm/m ermittelt wurde. Diese Messung ergab keine entschädigungspflichtige Schieflage."

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 14

Die noch eventuellen bergbaulichen Einflüsse sind im lagetypischen Bodenrichtwert berücksichtigt, weitere Anpassungen sind nicht erforderlich.

Die Wertminderung der bergbaulich bedingten Schieflage wird auf der Grundlage der Abgeltungsvereinbarung zwischen dem Verband Bergbaugeschädigter Haus- und Grundstückseigentümer e.V. und der Ruhrkohle AG ermittelt. Demnach wird eine Wertminderung in Höhe von 1% des Gebäudewertes je 2 mm/m Schieflage angesetzt.

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 15

# 3 Rechtliche Gegebenheiten

(wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)
- dem GA hat ein Grundbuchauszug vom 26.10.2023 vorgelegen –

### 3.1 Grundbuch

Grundbuch von: Castrop-Rauxel

Blatt: 24808

lfd. Nr. 1: Gemarkung: Castrop

Flur: 7

Flurstück: 116

Wirtschaftsart

und Lage: Gebäude und Freifläche,

Altstadtring 145

Größe: 551 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung: Castrop

Flur: 7

Flurstück: 117

Wirtschaftsart

und Lage: Gebäude und Freifläche,

Altstadtring 143, 145

Größe: 64 m²

Erste Abteilung: Angabe der Eigentümernamen

Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen:

Ifd.-Nr. 3, betroffenes Grundstück Ifd.-Nr. 1, 2

Zwangsversteigerungsvermerk, eingetragen am: 07.07.2022

Anmerkung:

Die o. g. Belastungen in Abt. II werden aufgrund rechtlicher Vorgaben in der Zwangsversteigerung am Ende des Gutachtens in einem eigenen Kapitel gesondert bewertet. Im unbelasteten Verkehrswert ist der Werteinfluss dieser Belastungen nicht berücksichtigt. Vorab kann hier jedoch schon erwähnt werden, dass der Zwangsversteigerungsvermerk nicht wertbe-

einflussend ist.

DIPL.-ING. F. AFSIN

Amtsgericht Castrop-Rauxel
Verkehrswertqutachten: 6247-23

Aktenzeichen 001 K 008/22

Verkehrswertgutachten: 6247-23 Aktenzeichen 001 K 008/22
Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel Seite 16

Dritte Abteilung: Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abteilung III verzeich-

net sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgegli-

chen werden.

Nicht eingetragene Lasten und Rechte:

Es wird bei dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass keine nicht eingetragenen Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte vorhanden sind. Ggf. bestehende wertbeeinflussende Lasten und Rechte sind zusätzlich in dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

### 3.2 Eintragungen im Baulastenverzeichnis

Baulasten sind im Baulastenverzeichnis eingetragene öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit bzw. Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Auf Anfrage teilt die zuständige Baubehörde mit, dass auf dem o. g. Grundstück im Baulastenverzeichnis **keine** Baulasten eingetragen sind.

# 3.3 Bindung durch öffentl. Mittel

Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass derzeit keine Wohnungsbindung besteht. Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes sind nicht anzusetzen.

#### 3.4 Denkmalschutz

Auf Anfrage teilt die Stadtverwaltung mit, dass das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.

#### 3.5 Bauleitplanung

Darstellung im Flächennutzungsplan:

W = Wohnbaufläche

Planungsrechtliche Ausweisung: Auf Anfrage teilt die Stadt Castrop-Rauxel mit, dass das

Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

liegt.

Planungsrechtlich ist das Gebiet zum Stichtag nach § 34 BauGB als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" zu beurteilen.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dabei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 17

beeinträchtigt werden.

#### Auszug aus §34 BauGB

- "(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein."

Grundstücksqualität/ Entwicklungszustand:

baureifes Land (ImmoWertV, § 3, Abs. 4)

# 4 Gebäudebeschreibung

#### 4.1 Gebäude

# 4.1.1 Vorbemerkung

Die Angaben in der Gebäudebeschreibung beziehen sich auf vorherrschende Ausführungen und Ausstattungen. In einzelnen Bereichen können Abweichungen vorliegen, die dann allerdings nicht werterheblich sind.

Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführungen in Baujahr und der eigenen örtlichen Besichtigung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektro etc.) vorgenommen wurden.

Die Feststellungen des Gutachters wurden ohne bauteilbeschädigende Untersuchungen getroffen.

Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Gebäude nach Bauteilen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan vermerkt sind, nummeriert.

Diese Bezeichnungen werden sowohl im Folgenden beschreibenden als auch im bewertenden Teil dieses Gutachtens durchgängig verwendet.

#### 4.1.2 Energetischer Qualität

Die energetische Qualität des Gebäudes wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt, das am 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Es legt hohe Anforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und Bestandsgebäuden fest. Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Bei größeren Veränderungen an Außenbauteilen müssen bestimmte Grenzwerte des GEG eingehalten werden, wie beispielsweise für die Wärmedurchgangskoeffizienten (§ 48 GEG).
- Heizkessel, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden oder älter als 30 Jahre sind, dürfen größtenteils nicht mehr betrieben werden (§ 72 GEG).
- Ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen von Heizungsanlagen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, müssen gedämmt werden (§ 71 GEG).
- Ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume oder die darüber liegenden Dächer müssen so gedämmt werden,

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel

Aktenzeichen 001 K 008/22

Seite 19

dass bestimmte Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden (§ 47 GEG).

 Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, die die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert (§ 46 GEG).

Gemäß dem GEG müssen Verkäufer oder Vermieter im Falle eines geplanten Verkaufs oder einer Vermietung potenziellen Käufern oder Mietern einen Energieausweis vorlegen. Dieser dokumentiert die energetische Einschätzung des Gebäudes.

Ein Energieausweis lag bei der Wertermittlung nicht vor.

Für die Wertermittlung wird von einer üblichen energetischen Qualität ausgegangen, die dem Baujahr entspricht und durch Eingangsgrößen wie Normalherstellungskosten und Restnutzungsdauer ausreichend abgebildet wird. Diese Qualität löst keine zusätzliche Wertrelevanz aus.

### 4.1.3 Art der vorhandenen Bebauung

Bauteil 1: Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 6 Wohnungen,

mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig

Bauteil 2: Nebengebäude,

(ehemalige Waschküche, Wurstküche),

teilunterkellert, 1-geschossig

-abgängig-

Nutzungsart: zu Wohnzwecken genutzt

Modernisierung: Gasetagenheizungen

Heizkörper Kunststofffenster

Elektrosicherungen der Wohnungen (Lage im Treppenhaus)

Bauteil: 1 2

Baujahr: ca. 1902 1902

Alter: ca. 122 Jahre 122 Jahre

Gesamtnutzungsdauer: ca. 80 Jahre 60 Jahre

wirtschaftlich

Restnutzungsdauer: ca. 20 Jahre 0 Jahre

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 20

sonstige bauliche Änderungen: Erd

Erdgeschoss:

Ladenlokale in zwei Wohnungen umgebaut im Jahre 1936.

Dachgeschoss:

Das Dachgeschoss wurde nachträglich zu Wohnungen umgebaut im Jahre ca. 1928, in dem Zuge straßenseitige Außenwand höher gezogen. Nachträglich wurde das Dachgeschoss in zwei Wohnungen aufgeteilt.

# 1.Obergeschoss:

Das Obergeschoss wurde ebenfalls in zwei Wohnungen aufgeteilt.

Zu den Aufteilungen im Obergeschoss und im Dachgeschoss liegen der Bauakte keine Baugenehmigungsunterlagen vor. Es wird daher angenommen, dass die Aufteilungen des Dachgeschosses und Obergeschosses ohne Baugenehmigung erfolgt ist.

Für die Zwecke dieser Wertermittlung wird der vorliegende Zustand des Gebäudes verwendet, da aus den Akten nicht eindeutig hervorgeht, wie die Nutzung ursprünglich war. Beispielsweise sind in der Bauakte zum Umbau im Jahre 1936 nicht dargestellt, als was das Dachgeschoss vorher genutzt worden ist bzw. welche Nutzung genehmigt wurde.

Ob eine nachträgliche Baugenehmigung für die durchgeführten Umbauten genehmigt wird, kann nur durch einen Bauantrag geklärt. Es können in diesem Zusammenhang diverse baurechtlich erforderliche Maßnahmen gefordert werden. Dazu zählen insbesondere eventuelle Brandschutz- und Schallschutzmaßnahmen. Ebenso können zusätzliche Stellplätze gefordert werden.

Konstruktionsart: konventionell massiv

Ausstattung: überwiegend einfach

Bauweise: 1-seitig angebaut

Besondere technische Einbauten: nicht bekannt

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 21

DIPL.-ING. F. AFSIN Verkehrswertgutachten: 6247-23 Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

# 4.2 Raumeinteilung- Bauteil 1

(siehe Anlage) – Die Lage (rechts/links) bezieht sich auf den Blick von der Straße aus betrachtet.

Keller:

- Kellerräume
- Flur mit Gaszähler der einzelnen Wohnungen

Erdgeschoss: Wohnung 1 - rechts:

- Flur
- Küche
- Bad
- Wohnen/Schlafen

Wohnung 2 - links:

- Flur
- Garderobe
- Zimmer 1
- Zimmer 2
- Zimmer 3
- Bad
- Küche

1. Obergeschoss: Wohnung 3 - rechts:

- Flur
- 4 Räume

Wohnung 4 - links:

- Flur
- 3 Räume

Dachgeschoss: Wohnung 5 - rechts:

- Flur
- 3 Räume

Wohnung 6 - links:

- Flur
- Küche mit Abstellraum
- Bad (innen liegend)
- Schlafen
- Wohnen

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Besonnung/Belüftung: gut

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 22

# 4.3 Rohbau des Gebäudes

Fundamente:	Streifenfundament
i dildallicito.	Oli Cil Cil I di la dalli Cil

Außenwände: Kellergeschoss: Massivmauerwerk

Erd- und Obergeschosse:

Massivmauerwerk

Innenwände tragend: Massivmauerwerk

nicht tragend: Massivmauerwerk

tlw. Ständerwerk mit Beplankung aus

Gipskartonverbundplatten

Decken: über Kellergeschoss: Gewölbekappendecke

über Erdgeschoss: Holzbalkendecke

über Obergeschosse: Holzbalkendecke

über Dachgeschoss: Holzbalkendecke

Dachform: Satteldach

Dachkonstruktion: Sparrendach

Dachaufbauten: Dachgaube

Dacheindeckung: Betondachpfannen

Schornstein: Mauerwerk

Dachentwässerung: Fallrohre und Dachrinnen aus Zinkblech mit Anstrich

Standrohre: Gusseisen

Fassade: Zementputz mit Anstrich

Giebelseite: Kunstschieferverkleidung

Außentreppen: Eingangstreppe: Stahlbeton mit Kunststeinbelag

(2 Stufen)

Kellertreppe: Stahlbeton

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Amtsgericht Castrop-Rauxel
Aktenzeichen 001 K 008/22

Innentreppen: KG: Stahlbetontreppe mit Holzhandlauf

EG - DG: Holztreppe mit eingestemmten Setz-

und Trittstufen mit Kunststoffüberzug

Seite 23

Treppenhaus: Deckenbelag: Putz mit Anstrich

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Wandbelag: Putz mit Anstrich/Flockenputz

Bodenbelag EG: Fliesen, unterschiedliche Sorten

Fenster: Glasbausteine mit Lüftungsstein

Podest: Holzkonstruktion mit Kunststeinbelag

Treppengeländer: Holzkonstruktion mit Holzhandlauf

Sonstiges: EG:

ehemaliger Abstellraum bzw. Toilette,

ist nicht zugänglich

im Podestbereich:

ehemalige Toiletten mit alten Holztüren;

als Abstellräume genutzt

Zwischentür Treppenhaus:

Schwingtür in Holzkonstruktion mit

Einfachverglasung

Hauseingangstür: 1-flg. Holzkonstruktion, mit Drahtglas,

mit Zylinder-Einsteckschloss, mit Briefeinwurfschlitz

Nebenausgangstür: Holzkonstruktion ohne Griff (kann nicht geöffnet werden, ver-

keilt)

# 4.4 Innenausbau/Ausstattung

Da in den Wohnungen im Erdgeschoss links, 1. Obergeschoss links und rechts, sowie im Dachgeschoss rechts keine Innenbesichtigung durchgeführt werden konnte, können Angaben zum Innenausbau und zur Ausstattung nicht gemacht werden.

Kellerges	choss:
-----------	--------

Bodenbelag: Verbundestrich
Wandbelag: Putz mit Anstrich
Deckenbelag Kappendecke

Wohnung rechts:

Die Wohnung durfte nur kurz besichtigt werden. Der Mieter er-

laubte keine Fotos der Wohnung.

Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Wohnung in ei-

nem kernsanierungsbedürftigem Zustand ist.

#### Dachgeschoss:

#### Wohnung links:

Wohnräume/Flur/Küche

Bodenbelag: durchgehend Laminat Wandbelag: Raufasertapete mit Anstrich

Deckenbelag: Putz mit Anstrich

Badezimmer

Bodenbelag: PVC-Fliesen

Wandbelag: ca. 1,50 m hoch Majolika-Fliesen

der Rest Putz mit Anstrich

Deckenbelag: ebenfalls Putz mit Anstrich

Ausstattung: Einbaubadewanne

Waschbecken

Standtoilette mit tiefhängendem Spülkasten

Fenster: KG:

Stahlfenster mit Einfachverglasung

EG-OG:

Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung,

ohne Rollläden,

EG-Rückseite: mit Rollläden aus Kunststoff

tlw. Fenster mit Rundbogen

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 25

DG links:

Kunststoffkonstruktion mit Isolierverglasung,

ohne Rollläden, Holzkonstruktion mit Einfachverglasung, mit

**Kippfunktion** 

Innentüren: Holztüren mit Futter und Bekleidung

Wohnungseingangstüren: einfache Holztüren mit Futter und Bekleidung, mit Zylinder-

einsteckschloss, mit Oberlicht

Küchenausstattung: nicht in der Wertermittlung enthalten

Elektro-Installation: Anschluss an Versorgungsnetz

durchschnittliche Ausstattung

Warmwasserbereitung: über Gasetagenheizung

Art der Beheizung: je Wohnung eine Gas-Etagenheizung

Heizkörper: DG links:

Flachheizkörper, tlw. mit tlw. ohne Thermostatventil

Besondere Einbauten

und Einrichtung:

keine

Bauzustand: Das Gebäude macht insgesamt einen mäßigen bis mangelhaften

Gesamteindruck.

Der Zustand der Wohnung im DG links ist als durchschnittlich

einzustufen.

Die Wohnung EG rechts ist als mangelhaft einzustufen.

Instandhaltungszustand: erheblicher Instandhaltungsstau

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 26

# 4.5 Beschreibung des Bauteils 2

Nebengebäude:

(ehemalige Waschküche, Wurstküche,

Stallungen),

tlw. unterkellert, 1-geschossig,

Fassade: Ziegelmauerwerk, grenzständige Seite verputzt Dachkonstruktion: Pultdach, Eindeckung nicht zu sehen,

Da keine Innenbesichtigung durchgeführt werden konnte, können Angaben zum Innenausbau und zur Ausstattung nicht gemacht werden

macht werden.

Von außen betrachtet ist das Gebäude als abgängig einzustu-

fen.

# 4.6 Außenanlagen

Versorgung: Wasseranschluss

Gasanschluss Stromanschluss Telefonanschluss

Entsorgung: Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal

Stellplätze: keine

Befestigungen: Wohnwege: Beton, Betonplatten

Gärtnerische Anlagen: Rasen, Sträucher und Büsche, hohe Nadelbäume

Weitere Außenanlagen: keine

Einfriedungen: Mauer

Zustand der Außenanlagen: Der Zustand der Außenanlagen ist als mangelhaft zu beurtei-

len. Der Garten ist vernachlässigt und überwuchert.

# 5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

# 5.1 Baumängel und Bauschäden

Bei der Auflistung der Baumängel- und Bauschäden werden alterstypische Abnutzungen, die unter die normalen Instandhaltungsarbeiten fallen, nicht berücksichtigt. Die Auflistung erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Wesentlichen wird ein Überblick über den aktuellen Zustand des Objektes zum Zeitpunkt der Wertermittlung aufgezeigt.

#### **Bauteil 1:**

Fassade: starke Mauerwerksrisse/Putzrisse

Gaube in einem mäßigen Zustand

Fensterbänke: teilweise Putzabplatzungen, Mauerwerksbrüche

Hauseingangstür: wirtschaftlich abgenutzt, schadhaft

Im Haus sind alle Gas-Etagenheizungen abgeschaltet, da im Keller das Gas seitens der Stadtwerke abgesperrt ist.

#### Wohnungseingangstüren:

in einem sehr schlechten Zustand, verschmutzt, tlw. schadhaft, tlw. Glasausschnitte provisorisch mit Brettern verschlossen

Treppenhaus: Mauerwerksrisse/Putzrisse, Strom seitens der Stadtwerke abgeschaltet

Tür zum Garten: stark schadhaft, konnte nicht geöffnet werden

# Kellergeschoss:

kein Licht, Strom abgeschaltet

starke Feuchtigkeitsschäden an den Kelleraußenwänden und tlw. Böden

Kellerräume überwiegend zugestellt mit Hausrat

# Wohnung Dachgeschoss links:

Wohnungseingangstür schadhaft

#### Wohnung Obergeschoss-rechts:

An der Tür war eine Nachricht vom 15.11.2022 der Polizei, in der man mitteilt, dass aufgrund eines Wasserschadens im Dachgeschoss rechts die Tür aufgebrochen worden ist.

# Wohnung Erdgeschoss rechts:

kernsanierungsbedürftig

#### Außenanlagen:

Der Garten ist überwuchert, tlw. sehr hohe Nadelbäume, die zu dicht am Gebäude sind und darüber hinaus auf Nachbargrundstück rausragen.

Die Grenzmauer ist in einem sehr stark schadhaften Zustand.

#### Bauteil 2:

Für das Nebengebäude wird kein Mietansatz berücksichtigt, da es offensichtlich in einem nicht vermietbarem Zustand ist. Es war für mich nicht möglich zu beurteilen, ob das Nebengebäude möglicherweise doch noch genutzt werden kann, da ich nur einen kleinen Teil des Gebäudes von einem benachbarten Grundstück aus betrachten konnte.

# 5.2 Wirtschaftliche Wertminderung

Aufgrund der vorhandenen Schieflage mit 3,41 mm/m wird eine Wertminderung von rd. 2 % angesetzt.

10 % Risikoabschlag für die nicht besichtigten Wohnungen und Kellerräume. Insbesondere Aufgrund auch des Wasserschadens im Dachgeschoss rechts und der mitbetroffenen Wohnung 1. Obergeschoss rechts.

Kellergeschoss: keine Kopfhöhe

### 6 Grundstückszubehör

Zubehör sind nach § 97 BGB bewegliche Sachen, die – ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein – dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Ergänzend zu § 97 ist § 98 anzuwenden.

Grundstückszubehör von besonderem Wert konnte nicht festgestellt werden.

# 7 Berechnung der Bruttogrundfläche (gem. DIN 277)

		m <sup>2</sup>
		ca.
Bauteil 1	KG	188,00
MFH	EG	188,00
	OG	188,00
	DG	188,00
	Summe	752,00
Bauteil 2	KG	48
Nebengebäude	EG	85
	Summe	133

# 8 Berechnung der Wohn- und Nutzfläche (gem. WOFIV)

Die Grundrisse in der Bauakte waren unzureichend vermaßt, wodurch eine präzise Wohnflächenberechnung unmöglich war. Darüber hinaus wurden die Grundrisse vor Ort verändert, wobei die Etagen jeweils in zwei Wohnungen aufgeteilt wurden. Ein örtliches Aufmaß der einzelnen Wohnungen war nicht durchführbar. Aus diesem Grund wurde die Gesamtwohnfläche des Gebäudes mithilfe von Umrechungskoeffizienten ermittelt, was eine getrennte Ausweisung für jede einzelne Wohnung nicht ermöglichte.

Obwohl die Wohnflächenberechnung als grobe Schätzung betrachtet werden sollte, erfüllt sie für die Zwecke dieser Wertermittlung ausreichend genau ihren Zweck.

Die Ergebnisse gelten deshalb nur für diese Wertermittlung.

Erdgeschoss:  $188 \text{ m}^2 \times 0.74 = \text{ca. } 139 \text{ m}^2 \\ \underline{1.20 \text{ m} \times 6.87 \text{ m}} = -8.24 \text{ m}^2$ 

ca. 131 m²

Obergeschoss:  $188 \text{ m}^2 \times 0.74 = \text{ca. } 139 \text{ m}^2$ 

<u>Dachgeschoss:</u>  $188 \text{ m}^2 \times 0.72 = \text{ca. } 135 \text{ m}^2$ 

Wohnfläche insgesamt 405 m<sup>2</sup>

# 9 Verkehrswertermittlung

# 9.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert)

"durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV21).

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücks teilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

# 9.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Renditeobjekt** angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21). Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche). Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle

richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 i. V. m. § 196 Abs. 1

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 32

Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 24 Abs. 1 ImmoWertV21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

# 9.3 Bodenwertermittlung

Der Bodenrichtwert beträgt in der Zone des Bewertungsobjekts **zum Stichtag 01.01.2023** = **340 €/m²**.

Die Werte wurden aus der Bodenrichtwertkarte und dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen entnommen.

Grundstücke in der Richtwertzone weisen im Durchschnitt die folgenden Eigenschaften auf:

Baufläche/Baugebiet = Wohnbaufläche

(Misch-/Mehrgeschossig)

beitragsrechtlicher Zustand = frei Anzahl der Vollgeschosse = 3 Grundstückstiefe = 30 m

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag und der vorhandenen Vergleichspreise und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Maße der baulichen Nutzung zwischen Richtwertgrundstück und Bewertungsobjekt wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag wie folgt geschätzt:

Grundstücksgröße (gesamt):	615 m²
davon:	_
Bauland bis 30 m Grundstückstiefe	615 m <sup>2</sup>

Bodenrichtwert, beitragsfrei:		340 €/m²
Wertanpassungen jeweils vom Ausgangswert:		
- Wertanpassungen für Größe:	-11%	
- Wertanpassung für Lage:	0%	
- Wertanpassung für Ausnutzung:	0%	
- Wertanpassung für Zuschnitt:	0%	
- Wertanpassung für konjunkturelle		
Weiterentwicklung (geschätzt):	0%	
Auf- / Abschlag gesamt:	-11%	-37,4 €/m²

Baulandwert, beitragsfrei somit: 302,6 €/m²

Wert des Baulandes, gerundet: 303 €/m²

#### Als Bodenwert des gesamten Grundstücks ergibt sich folglich:

Grundstück:	m²	Bodenwert je m²	Bodenwert
Bauland:	615	303,00 €	186.345,00 €
beitragsfreier Bodenwert		Summe	186.345,00 €
beitragsfreier Bodenwert		rd.	186.000 €

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 34

### Erläuterungen zu den Anpassungen des Bodenrichtwertes

#### **Erschließung**

Das Bewertungsgrundstück stimmt bezüglich seines abgabenrechtlichen Zustands mit dem Bodenrichtwertgrundstück überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

#### Anpassung an die Grundstücksgröße:

Die Grundstückstiefe beträgt überwiegend rd. 40 m. Der Bodenrichtwert dagegen gilt Tiefen bis 30 m. Gem. Kreuztabelle des Gutachterausschusses ist ein Abschlag von 11% anzusetzen.

### Anpassung an die Lage innerhalb der Zone:

Die Lage des Wertermittlungsgrundstücks ist durch den Bodenrichtwert innerhalb der Zone ausreichend berücksichtigt. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

#### **Anpassung an die Ausnutzung:**

Die Anzahl der Vollgeschosse des Wertermittlungsobjekts stimmt mit der für das Richtwertgrundstück ausgewiesenen Geschossigkeit überein. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

# Anpassung an den Zuschnitt:

Das Objekt weist keine nennenswerten Besonderheiten auf. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

#### Anpassung an die konjunkturelle Weiterentwicklung:

Der seit dem letzten Bodenrichtwertstichtag eingetretene Bodenwertanstieg wird mit rd. 0,00 % geschätzt. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

# 9.4 Ertragswertermittlung

#### 9.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und baulichen Außenanlagen, sowie der sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der (Ertrags)**Wert der baulichen und sonstigen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "Wert der baulichen und sonstigen Anlagen" zusammen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend durch Ansatz von Erträgen und Liegenschaftszinssatz (Modelkonformität) berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

#### 9.4.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

### Reinertrag; Rohertrag (§ 31 Absatz 1 u. Absatz 2 ImmoWertV21)

"Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen; hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Bei Anwendung des periodischen Ertragswertverfahrens ergibt sich der Rohertrag insbesondere aus den vertraglichen Vereinbarungen."

#### Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV21)

"Bewirtschaftungskosten sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören

- 1. die Verwaltungskosten,
- 2. die Instandhaltungskosten,
- 3. das Mietausfallwagnis und
- 4. die Betriebskosten im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.

Instandhaltungskosten umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.

#### Das Mietausfallwagnis umfasst

- 1. das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, die zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt sind.
- 2. das Risiko von bei uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragenden Bewirtschaftungskosten sowie
- 3. das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung."

#### Ertragswertverfahren § 28 ImmoWertV21)

"Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert ermittelt durch Bildung der Summe aus

- 1. dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrags ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen), und
- 2. dem Bodenwert.

Der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags und der Kapitalisierung des jährlichen Reinertragsanteils der baulichen Anlagen ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen."

#### Liegenschaftszinssatz (§ 21 Absatz 1 u. Absatz 2 ImmoWertV21)

"Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind.

Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Liegenschaftszinssätze werden nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens nach den §§ 27 bis 34 ImmoWertV21 auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden Reinerträgen ermittelt."

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse nach §7 Absatz 1 ImmoWertV21 nicht ausreichend durch von Erträgen und Liegenschaftszinssatz (Modelkonformität) berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

## Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV21)

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint - nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert, nach der vorherrschenden Meinung, wird z. B. die wirtschaftliche GND von Wohngebäuden auf 80 Jahre begrenzt.

## Restnutzungsdauer (§ 4 Absatz 1 u. Absatz 3 ImmoWertV21)

Die Restnutzungsdauer gibt an, wie viele Jahre eine bauliche Anlage unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird üblicherweise unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt, indem der Unterschied zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag berücksichtigt wird. Dabei können individuelle Aspekte des Wertermittlungsobjekts, wie durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen oder vernachlässigte Instandhaltungen, die resultierende wirtschaftliche Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV21)

"Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen,
- 2. Baumängeln und Bauschäden,
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
- 4. Bodenverunreinigungen,
- 5. Bodenschätzen sowie
- 6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen."

## Baumängel und Bauschäden (§ 8 Absatz 3 ImmoWertV21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

Amtsgericht Castrop-Rauxel Aktenzeichen 001 K 008/22 Seite 38

Die Wertminderungen für die Behebung von Baumängeln, Bauschäden und den Instandhaltungsstau werden in der Regel nur in dem Maße berücksichtigt, das dem geschätzten Wert für die Wiederherstellung eines altersgemäßen Zustands des Gebäudes ohne Wertsteigerung entspricht. Daher werden diese Wertansätze unter Berücksichtigung der altersbedingten Wertminderung des Gebäudes festgelegt und dürfen nicht mit den tatsächlichen Kosten gleichgesetzt werden. Der Werteinfluss kann nicht höher sein als der anteilige Wert des Bauteils am Gebäude.

Ferner ist zu beachten, dass die Wertminderung nur in dem Maße berücksichtigt werden darf, wie dies dem gewöhnlichem Geschäftsverkehr entspricht.

Es ist entscheidend zu betonen, dass diese Wertansätze nicht als Investitionskosten für die Beseitigung von Mängeln, Schadensbehebung und Reparaturen betrachtet werden sollten. Eine detaillierte Untersuchung und Kostenermittlung, die jedoch nicht Bestandteil einer Verkehrswertermittlung ist, wären dafür erforderlich.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

# 9.4.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	e Anzahl marktüblich erzielbare Nettokaltmi			lettokaltmiete
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
6-Familienhaus	1	6 Wohnungen EG-DG	405,00		5,53	2.239,65	26.875,80
Summe		405,00	-		2.239,65	26.875,80	

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		26.875,80 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(vgl. Einzelaufstellung)	_	8.069,02 €
jährlicher Reinertrag	=	18.806,78 €
Reinertragsanteil des Bodens		
<b>4,00</b> % von <b>186.000,00</b> € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)		7.440,00 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	11.366,78 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 4,00 % Liegenschaftszinssatz		
und n = <b>20</b> Jahren Restnutzungsdauer	×	13,590
Vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	154.474,54 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	_+	186.000,00€
vorläufiger Ertragswert	=	340.474,54 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	_	41.000,00€
Ertragswert	=	299.474,54 €
	rd.	300.000,00€

### 9.4.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

## Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

aus dem Mietspiegel der Stadt Castrop-Rauxel

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Wohnung	
Ort, Straße und Hausnummer	Castrop-Rauxel, Altstadtring 145
Wohnfläche	67 m²
Baualtersklasse	Jahr Bis 1919
Ortsübliche Vergleichsmiete	
Basismiete	+5,70 €/m²
Zu-/Abschläge durch die Baualtersklasse	
Wohnmerkmale	+10,60 %   Altstadt -2,50 %   Lage an Hauptverkehrsstraßen mit Straßenlärm über 60 dB(A)
Zu-/Abschläge durch Wohnmerkmale	+8,10 %
Summe aller Zu- und Abschläge	0,46 €/m²
Mittlere Monatliche Vergleichsmiete	6,16 €/m²   412,83 €
Mietspanne	5,53 €/m² - 6,81 €/m²   370,31 - 456,59 €

Die Mieten der beiden bewohnten Wohnungen im Erdgeschoss rechts und Dachgeschoss links wurden mir nicht mitgeteilt.

Die Nettokaltmiete wird aufgrund des mäßigen Zustands der Immobilie, insbesondere des Treppenhauses und der kaum nutzbaren Kellerräume mit im unteren Bereich der Mietspanne mit 5,53 €/m² angesetzt.

### Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis der Anlage 3 ImmoWertV21 (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Die Anpassung der Werte erfolgt jährlich auf der Grundlage der Basiswerte mit dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland erhöht oder verringert hat.

Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

## • für die Mieteinheit Wohnungen EG-DG:

BWK-Anteil	Kostenanteil [% vom Rohertrag]	Kostenanteil [€/m² WF]	Kostenanteil insgesamt [€]
Verwaltungskosten			Je Wohnung 344 € =
			2.064,00
Instandhaltungskosten		13,50	5.467,50
Mietausfallwagnis	2,00		537,52
Summe			8.069,02
			(ca. 30 % des Rohertrags)

#### Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

• der verfügbaren Angaben des örtlichen Gutachterausschusses bestimmt.

Im Grundstücksmarktbericht 2023 des zuständigen Gutachterausschusses ist für Mehrfamilienhausgrundstücke (inkl. gewerblicher Anteil bis 20% vom Rohertrag) ein Liegenschaftszinssatz von 3,70 % angegeben. Die Standardabweichung liegt bei +/- 1,30%.

Unter Berücksichtigung der Art und Grundstücksspezifischen Eigenschaften (niedrige Mieten, geringe Restnutzungsdauer, Lage) des Objektes wird der Liegenschaftszinssatz mit 4,00 % angesetzt.

## Gesamtnutzungsdauer

Zur Festlegung der Gesamtnutzungsdauer sind bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Modellansätze der Anlage 1 ImmoWertV21 zugrunde zu legen.

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das Modell zur Verlängerung der Restnutzungsdauer (Anlage 2 ImmoWertV21) angewendet.

# Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: 6-Familienhaus

Das ca. 1902 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 4 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Punkte
durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen	
Einbau isolierverglaster Fenster	1,0
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.)	1,0
Einbau einer zeitgemäßen Heizungsanlage	1,0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden und Treppenraum	1,0

DIPL.-ING. F. AFSIN

Verkehrswertgutachten: 6247-23

Objekt: Altstadtring 145, 44575 Castrop-Rauxel

Amtsgericht Castrop-Rauxel

Aktenzeichen 001 K 008/22

Seite 42

Summe 4,0

Ausgehend von den 4 Modernisierungspunkten ist dem Gebäude der Modernisierungsstandard "nur geringfügig im Rahmen der üblichen Instandhaltung" zuzuordnen. In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1902 = 122 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre 122 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsstandards "nur geringfügig im Rahmen der üblichen Instandhaltung" ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 20 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (20 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (80 Jahre – 20 Jahre =) 60 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2024 – 60 Jahren =) 1964

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "6-Familienhaus" in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 20 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 1964

zugrunde gelegt.

# Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		Wertbeeinflussung insg.
Weitere Besonderheiten		-41.000,00 €
<ul> <li>Bauschäden und Baumängel, alterswertgemindert und nicht wertsteigernd</li> </ul>	-30.000,00 €	
Bergbauliche Schieflage	-3.000,00€	
Entrümpelung des Kellergeschosses/Gartens	-3.000,00€	
Fällen der hohen Bäume/Herrichten des Gartens	-5.000,00€	
Summe	-41.000,00 €	

# 9.5 Verkehrswert (unbelastet)

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Ertragswert orientieren.

Der Ertragswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 300.000,00 € ermittelt.

Aufgrund der nicht besichtigten Wohnungen und des im Jahre 2022 entstanden Wasserschadens in der Wohnung Dachgeschoss rechts und Obergeschoss rechts wird ein Risikoabschlag in Höhe von 10% wertmindernd angesetzt.

Der Ertragswert inkl. des Risikoabschlages beträgt somit 300.000 € - 30.000 € (entspricht 10%) = 270.000,00 €.

Unter Abwägung aller Fakten und unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage auf dem Grundstücksmarkt sowie insbesondere der grundstücksspezifischen Merkmale wird der Verkehrswert für das mit einem 6-Familienwohnhaus und Nebengebäude bebaute Grundstück in

#### 44575 Castrop-Rauxel, Altstadtring 145

Grundbuch von: Castrop-Rauxel

Blatt: 24808

Gemarkung: Castrop

Flur: 7

Flurstück: 116, 117

zum Wertermittlungsstichtag 24.01.2024 in unbelastetem Zustand geschätzt mit rd.

270.000,-€

in Worten: zweihundertsiebzigtausend Euro

**Relative Werte** 

relativer Bodenwert: 459,26 €/m² WF/NF relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- -101,23 €/m² WF/NF male:

relativer Verkehrswert: 666,67 €/m² WF/NF

Verkehrswert/Rohertrag: 10,05 Verkehrswert/Reinertrag: 14,36

# 10 Aufteilung des Verkehrswertes auf die einzelnen Grundstücke

Das Gericht verlangt bei der Bewertung für jedes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren einen eigenen Verkehrswert, auch wenn die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit darstellen und nicht geteilt werden können (Einzelausgebot).

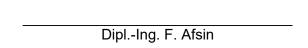
Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden keine wirtschaftliche Einheit und können daher getrennt veräußert werden.

Ich halte hier jedoch ein Verfahren in Form von Einzelausgeboten trotzdem für nicht sinnvoll, da der Innenhof ansonsten zu eng wird und die Zufahrt des Gartens über das Flurstück 185 und 118 nicht mehr möglich ist. Der Verkehrswert verteilt sich auf die einzelnen Grundstücke wie folgt:

lfdNr.	Flurstück	Größe		Verkehrswert	
1	116	551	m²	250.608,00€	
2	117	64	m²	19.392,00€	
		615	m²	270.000,00€	

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteilsch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse nach bestem Wissen und Gewissen erstellt habe.

Lünen, den 11.03.2024



Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

# 11 Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen

#### **KLEIBER:**

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs-

und Unternehmenswerten unter Berücksichtigung von ImmoWertV und BelWertV, 10. Auflage, 2023

#### Kleiber-Digital: Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Verkehrswertermittlung von Grundstücken

Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs-

und Unternehmenswerten unter Berücksichtigung von ImmoWertV und BelWertV, 10. Auflage, 2023

#### Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel:

Instandsetzung/Sanierung/Modernisierung/ Umnutzung; Baukosten 2020/21, 24. Auflage, 2020

#### Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

#### ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBI. S. 97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBI. S. 369, 713) (BGBI. III 310-14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBI. I S. 2198)

#### **BauGB**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert

#### BauNVO:

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert

#### ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 14 Juli 2021, in Kraft getreten am 01.01.2022

## BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 354) geändert

#### Gebäudeenergiegesetz - GEG:

Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBI. (S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist

#### WoFIV.

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

#### BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

#### WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung vom 18. Juli 2007 ([1], Kapitel 2.12.4)

#### DIN 283:

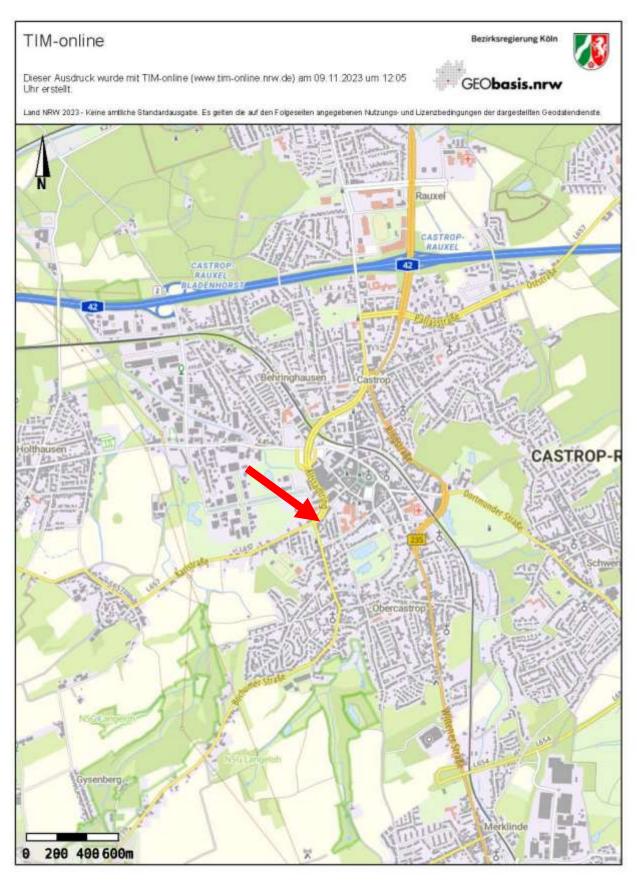
DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

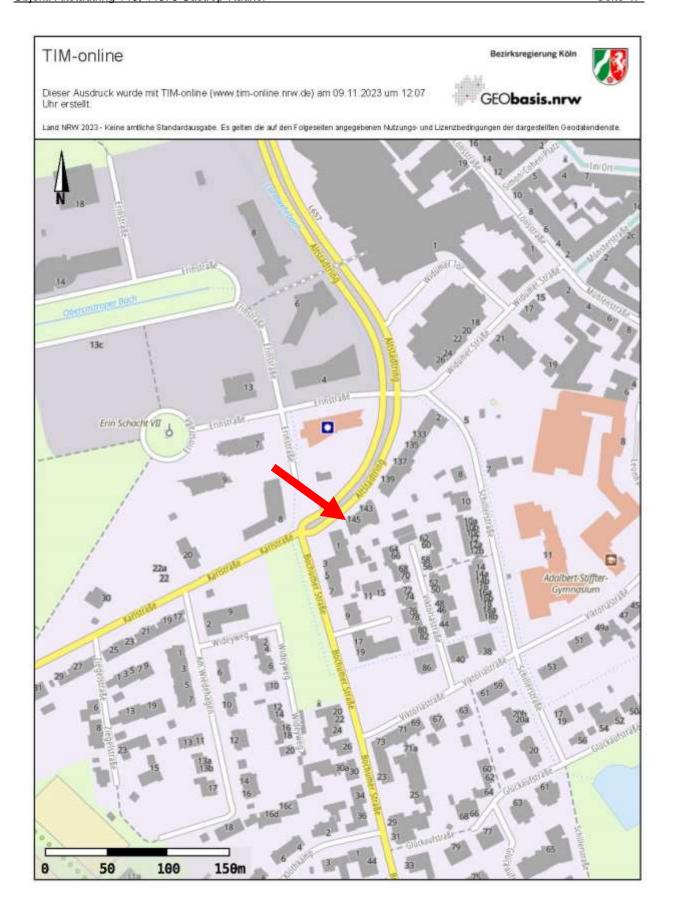
### DIN 277:

"Grundflächen und Rauminhalten von Bauwerken im Hochbau", Ausgabe 2005

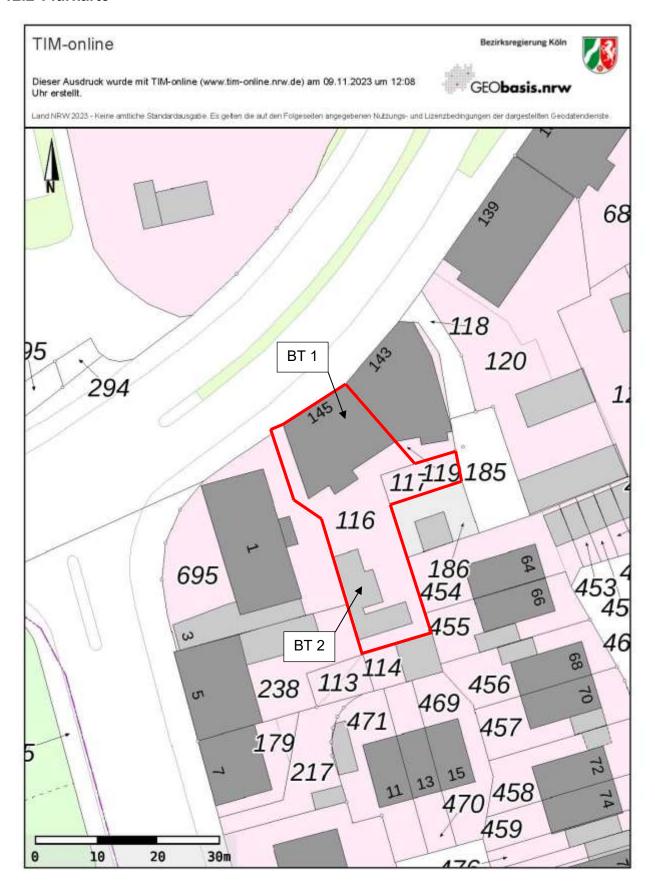
# 12 Anlagen

# 12.1 Lagepläne





#### 12.2 Flurkarte



## 12.3 Auskünfte

#### 12.3.1 Baulastauskunft



Stadtverwaltung / Postfach 10:20:40 / 44579 Castrop-Rauxel

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl. Bauingenieur F. AFSIN Stadttorstr. 1 44532 Lünen

EINGEGANGEN
3 IL Nov. 2023

Stadt Castrop-Rauxèl-Der Bürgermeister

Stadtplanung und Bauordnung Rathaus, Europaplatz 1 44575 Castrop-Rauxel

Frau Acar

Zimmer 309

bauordnung@castrop-rauxel.de Telefon 02305 / 106-2775 Fax 02305 / 106-2724

Stadtverwaltung

Telefon 02305 / 106-0 Fax 02305 / 106-2244 stadtverwaitung@castrop-rauxel.da www.castrop-rauxel.de

Sparkasse Vest Racklinghausen IBAN DES1 4265 0150 0000 0006 04 SWIFT/BIC WELADED1REK

thr Schreiben
thr Zeichen 6247-23
Aktenzeichen 01763-23-07
Oatum 29.11.2023

USt-ID-Nr.: DE 126 341 485

Vorhaben

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Grundstück

Castrop-Rauxel, Altstadtring 145

Gemarkung Flur Flurstöck Castron 7 116

# Negativbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen, dass für das Flurstück

Gemarkung: Castrop

Flur: 7
Flurstück: 116

Lagebezeichnung: Castrop-Rauxel, Altstadtring 145

keine Baulasteintragung besteht und das Buchgrundstück frei von Baulasten im Sinne von § 85 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW 2018 – ist (Stand vom heutigen Tage).

Es ist auch kein Eintragungsverfahren anhängig.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

30333300

 $\boxtimes$ 

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte dem gesonderten Gebührenbescheid.



Stadtverwaltung / Postfach 10 20 40 / 44573 Castrop-Rausel

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl. Bauingenieur F. AFSIN Stadttorstr. 1 44532 Lünen

Vorhaben Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Grundstück Castrop-Rauxel, Altstadtring 143, 145

Gemerkung Castro Plur 3 Flurstäck 117 Stadt Castrop-Rauxel Der Bürgermeister

Stadtplanung und Bauordnung Rathaus, Europaplatz I 44575 Castrop-Rauxel

Frau Acer

Zimmer 309

bauordnung@castrop-rauxel.de Telefon 02305 / 106-2775 Fax 02305 / 105-2724

Stadtverwaltung

Telefon 02305 / 106-0
Fax 02305 / 106-2244
stadtverwaltung @castrop-rauxel.de
www.castrop-rauxel.de
USt-ID-Mr.: 06 126 341 485

Sparkasse Vest Recklinghausen IBAN DE61 4265 0150 0000 0006 04 SWIFT/BIC WELADED1REK

thr Schreiben

thr Zeichen 6247-23 Aktenzeichen 01763-23-07 Datum 29.11.2023

# Negativbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen, dass für das Flurstück

Gemarkung: Castrop

Flur: 7
Flurstück: 117

Lagebezeichnung: Castrop-Rauxel, Altstadtring 143, 145

keine Baulasteintragung besteht und das Buchgrundstück frei von Baulasten im Sinne von § 85 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW 2018 – ist (Stand vom heutigen Tage).

Es ist auch kein Eintragungsverfahren anhängig.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Acar

 Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte dem gesonderten Gebührenbescheid,

#### 12.3.2 Altlastenauskunft

**DER LANDRAT** 

Kreis Recklinghausen - 45655 Recklinghausen

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl. Bauingenieur F. Afsin z.Hd. Frau Nicole Berger Stadttorstraße 1 44532 Lünen



Datum: 15.11.2023

Fachdienst Umwelt Team 70.11 Untere Bodenschutzbehörde

Gebäude: Kreishaus Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen Aktenzeichen: 70/11 -Ro

Auskunft: Frau Rogalla

Zimmer Nummer: 3.3.15

Telefon: 02361 / 53 - 5408

Telefax: 02361 / 53 - 5204

E-Mail: Altlasten@kreis-re de

Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Hier: Ihre Anfrage vom 14.11.2023

Ihr Zeichen: 001 K 008/22

Sehr geehrte Frau Berger,

zu Ihrer oben genannten Anfrage kann ich Ihnen folgende Informationen

Die Grundstück Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 116, Alstadtring 145 und Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 117, Alstadtring 143 und 145 in Castrop-Rauxel, sind zurzeit nicht im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen verzeichnet.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen spiegelt lediglich den derzeitigen Kenntnisstand über ein Grundstück wider und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Auskunft beinhaltet daher keine Gewähr, dass ein Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist. Durch diese Auskunft wird eine spätere Erfassung eines Grundstücks im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen nicht ausgeschlossen.

Sofern Ihnen bzw. Ihrem Auftraggeber selbst Ergebnisse zu Bodenuntersuchungen der angefragten Flächen vorliegen, bitte ich mir diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 2 (Mitteilungspflichten) des Landesbodenschutzgesetzes der zuständigen Behörde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich mitzuteilen sind.

Paketadresse: Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen

Telefonzentrale: 02361 53-0

E-Mail (zentral) info@kreis-re.de www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung: Sparkasse Vest RE

BLZ: 426 501 50

Kto.-Nr. 90 000 241

DE27 4265 0150 0090 0002 41

WELADED1REK

## 12.3.3 Auszug-Bebauungsplan





Stadtverwaltung / Postfach 10 20 40 / 44573 Castrop-Rauxel

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl. Bauingenieur F. AFSIN Stadttorstraße 1

44532 Lünen



Bereich Stadtplanung und Bauordnung Rathaus, Europaplatz 1 44575 Castrop-Rauxel

## Volker Winthuis

Zimmer B/308

Email Volker.Winthuis@castrop-rauxel.de

Telefon 0 23 05 / 106 - 2734 Fax 02305 / 106 2724

#### Stadtverwaltung

Telefon 02305 / 106-0
Fax 02305 / 106-2244
stadtverwaltung@castrop-rauxel.de
www.castrop-rauxel.de
USt-ID-Nr.: DE 126 341 485

Sparkasse Vest Recklinghausen IBAN DE61 4265 0150 0000 0006 04 SWIFT/BIC WELADED1REK

Ihr Schreiben 14.11.2023 Ihr Zeichen 001 K 008/22 Mein Zeichen 61-70 Datum 14.11.2023

## Planungsrechtliche Beurteilung

gem. Tarifstelle B 3.8 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.07.2015 zuletzt geändert am 09.01.2023

#### für folgende Grundstücke:

Gemeinde: Castrop-Rauxel

Gemarkung: Castrop (5287)

Flur: 7

Flurstücke: 116, 117

Lagebezeichnung: Altstadtring 143, 145



Seite 2 von 2

Für die oben genannten Grundstücke gelten folgende planungsrechtliche Aussagen:

<ol> <li>Darstellung im Flächennutzungsplan, amtlich Wohnbaufläche</li> </ol>	veranni gemacht am 22.02,2013	1			
Bebauungsplan nach § 30 BauGB	Planungsrecht und andere städ	dtische !	Satzungen		
a) Nr.	Bebauungsplan in Aufstellung	☐ ja	⊠ nein		
b) amthch bekannt gemacht	Veränderungssperre	☐ ja	⊠ nein		
☐ ja, am	Werbesatzung	☐ ja	□ nein		
nein	Vorkaufsrechtssatzung	□ja	□ nein		
c) Festsetzungen;	Erhaltungssatzung	☐ ja	□ nein		
Gebiet: Bauweise:	Sanierungs-/Entwicklungsgebiet	ја	⊠ nein		
GRZ: GFZ:	Denkmalbereich	☐ ja	⊠ nein		
Zahl der Vollgeschosse: Sonstiges:	Planungsrelevante Fachrechte (unverbindliche Auskunft)				
	Landschaftsschutzgebiet Achtungsabstand Störfall- betrieb	☐ ja ☐ ja	⊠ nein ⊠ nein		
	Anbauverbotszone berührt	ja	□ neir		
1	gem. § 9 Abs. 1 FStrG Anbaubeschränkungszone berührt gem. § 9 Abs. 2 FStrG	☐ ja	⊠ nein		
II. Beurteilung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit voi	Vorhaben	at-state-	COLUMN 1		
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsi	teile):	⊠ ja	nein		
IV. Beurteilung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von	n Vorhaben im Außenbereich):	☐ ja	□ nein		
V. Zurzeit führt die Stadt Castrop-Rauxel keine U	mlegungsverfahren durch.				
Bemerkung: Diese planungsrechtliche Beurteilung ersetzt nic Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW.	ht den Vorbescheid gem. § 77 Ba	uO NRV	V oder die		
Hinwels: Auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel (www. rechtsverbindlichen Bebauungspläne unter "V einzusehen.	ww.castrop-rauxel.de) besteht di- Vohnen und Wirtschaft - Baue	e Mögli n und	chkeit, die Wohnen		

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Winthuis

## 12.3.4 Denkmalschutz





Stadtverwaltung/Postlach 10 20 40 / 44573 Castrop-Rausel
Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung
Dipl. Bauingenieur F. AFSIN
Stadttorstraße 1
44532 Lünen

#### Stadt Castrop-Rauxel Der Bürgermeister

Stadtplanung und Bauordnung - Untere Denkmalbehörde -Rathaus, Europaplatz 1 44575 Castrop-Rauxel

Frau Krys

Zimmer 310

laura krys@castrop-rauxel.de Telefon 02305 / 106-2669 Fax 02305 / 106-2724

Stadtverwaltung

Telefon 02305 / 106-0 Fax 02305 / 106-2244 stadtverwaltung@castrop-rauxel.de www.castrop-rauxel.de USt-ID-Nr.: DE 126 341 485

Sparkasse Vest Recklinghausen IBAN DE61 4265 0150 0000 0006 04 SWIFT/BIC WELADEDIREK

Ihr Schreiben 14.11.2023 Ihr Zeichen 001 K 008/22 Aktenzeichen 61-44-05/28\_23 Datum 07.12.2023

#### Auskunft aus der Denkmalliste der Stadt Castrop-Rauxel

Grundstück: Altstadtring 143, 145, 44575 Castrop-Rauxel

Gemarkung: Castrop

Flur:

7

Flurstück(e): 116, 117

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Bezüglich Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass das o.g. Objekt <u>nicht</u> in die Denkmalliste der Stadt Castrop-Rauxel eingetragen sowie <u>nicht</u> Teil eines Denkmalbereiches ist.

Derzeit sind der Denkmalbehörde keine archäologischen Fundpunkte bekannt. Sollten bei Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Castrop-Rauxel oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege in Münster unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (gem. § 16 DschG NRW).

Diese Auskunft aus der Denkmalliste ist nach § 27 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW gebührenfrei.

Für weitere Planungen, Beratungen, Fragen und Antragsstellungen kontaktieren Sie bitte den Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Castrop-Rauxel:

Bereich Stadtplanung: 02305/106-2731, E-Mail: stadtplanung@castrop-rauxel.de Bereich Bauordnung: 02305/106-2722, E-Mail: bauordnung@castrop-rauxel.de

## 12.3.5 Anliegerbescheinigung



#### Der Bürgermeister

ELV: Stattleton Contro-Report - Portleto 10 15 48 - 44540 Contro-Report

Herrn Sachverständigen Dipl.-Ing. Fatih Afsin Lange Str. 36 44532 Lünen

Per E-Mail an: svafsin@immobilienbewertung-afsin.de





#### Der Vorstand

#### Ressort: Beiträge

Auskunft erleit: Gert Krause-Joseph Durchwehl 0 23 06 / 96 86 – 380 Zentrale 0 23 05 / 96 86 – 10 Telefax: 0 23 05 / 96 86 – 457 Zimmer: 2.10

erschliessung@euv-stadtbetrieb.de

Datum:

14. November 2023

#### ANLIEGERBESCHEINIGUNG

bezüglich der noch zu erhebenden bzw. bereits erhobenen Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB für das Grundstück: Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstücke 116 und 117, gelegen in Castrop-Rauxel, Altstadtring 143 und 145

Sehr geehrte Frau Berger,

die vorgenannten Grundstücke sind durch die Straße "Altstadtring" (Zwischen Bochumer Straße und Widumer Straße) erschlossen. Der Altstadtring ist eine qualifizierte Straße (L657) Das angefragte Grundstück liegt in dem per Satzung festgelegten "Sanierungsgebiet 1 Altstadt Castrop". Diese Satzung wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB ist nicht möglich

Eine mögliche spätere Erhebung von Ausbaubeiträgen nach KAG NW hängt von den weiteren landespolitischen Entscheidungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Krause-Joseph

Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig gemäß der städtischen Verwaltungsgebührensatzung. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Eine Rechtswirkung kann aus dieser Bescheinigung nicht hergeleitet worden. In einem Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren können abweichende Entscheidungen getroffen werden.

# 12.3.6 Wohnungsbindung



Stadtverwaltung / Postfach 10 20 40 / 44573 Castrop-Rauxel

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung Dipl. Ing. F. Afsin Stadttorstr. 1 44532 Lünen



Christiane Hellmund Zimmer 171

wohnungswesen@castrop-rauxel.de Telefon 02305 / 106-2816 02305 / 106-2299

Stadtverwaltung

Telefon 02305 / 106-0 02305 / 106-2244 stadtverwaltung@castrop-rauxel.de www.castrop-rauxel.de USt-ID-Nr.: DE 126 341 485

Sparkasse Vest Recklinghausen IBAN DE61 4265 0150 0000 0006 04 SWIFT/BIC WELADED1REK

Aktenzeichen 58 - Team Wohnen 15.11.2023 Datum

#### Bescheinigung Wohnungsbindung

Grundstück: 44575 Castrop-Rauxel, Altstadtring 143 + 145

Gemarkung: Castrop

Flur: 7

Flurstück/e: 116 + 117

ETW Nr.: Garage Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Objekt ist nicht im Bestand des geförderten Wohnraums.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Hellmund

#### 12.3.7 Bergbauauskunft



RAG Aktiengesellschaft • Postfach • 45058 Ensen

Sachverständigenbüro Dipl.- Ing. Fatih Afsin Stadttorstr. 1 44532 Lünen

Ihr Ansprechpartner: Herr Ferges

Ihre Zeichen

hre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Kontakt

Datum

6247-23

14.11.2023

NBA FEB

Tel.: 0201 378-7767

17.11.2023

Frau Berger

951041013

Mail: bergschaeden@rag.de

Bergwerk

: Stillstandsbereich BS Ruhr

Objekt

: 44575 Castrop-Rauxel, Altstadtring 145, 143

Grundbesitz

Gemarkung

: Castrop Flur: 7 Flurstück: 116, 117

Eigentümer

Meldungs-Nr. Auftrags-Nr.

: 951041013 : 950638862

Bitte bei Antwort unbedingt angeben

Amtsgericht Castrop-Rauxel, Geschäftsnummer: 001 K 008/22

Sehr geehrter Herr Afsin,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Der o.g. Bereich befindet sich in der Berechtsame "Erin", verliehen auf Steinkohle der RAG Aktiengesellschaft.

Die bergbauliche Überprüfung hat, nach Durchsicht der uns vorliegenden Grubenbilder und Archivunterlagen ergeben, dass sich Ihre Anfrage räumlich auf einen Bereich bezieht, der dem Stillstandsbereich der RAG Aktiengesellschaft zuzuordnen ist. Wir halten Maßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen aus tiefer Abbautätigkeit nicht für erforderlich. Der letzte auf dieses Grundstück einwirkende Tiefenabbau wurde 1983 eingestellt. Nach einhelliger Lehrmeinung und bergmännischer Erkenntnis sind bergbaubedingte Bodensenkungen an der Tagesoberfläche 3 bis 5 Jahre nach Abbauende auf ein nicht mehr schadensrelevantes Maß abgeklungen.

Tages- bzw. Oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit > 100 m) nicht vorhanden.

Naturgasaustritte, Unstetigkeiten als auch Bruchspalten und andere bergbauliche Besonderheiten sind uns keine bekannt.

RAC Adaing eastracheft In Welterbe 10 45141 Easen Telefort 0001 078 - 0 Telefort 0001 378 - 20 20 Internet weezing de E-Mait postigrag de

Vorsitzender des Aufsichtsnates

Vorstand. Peter Schnimpf, Vors. Michael Karthoff

Bitz der Gesalhscheft Easen Registerpericht Antagericht Easen Handenungsster HRB 28810



Seite 2 zum Schreiben vom 17.11.2023 (951041013)

Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten seitens der RAG Aktiengesellschaft ist auszuschließen.

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen sind Bergschäden bis 1981 gemeldet und durch unsere Gesellschaft behoben bzw. entschädigt worden.

1983 fand unsererselts die letzte Messung statt bei der eines Schieflage von 3,41 mm/m ermittelt wurde. Diese Messung ergab keine entschädigungspflichtige Schieflage.

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage sind uns Aufwendungen entstanden, die wir Ihnen bekanntlich mit einem Betrag in Höhe von 100,00 € berechnen. Angaben zur Überweisung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Rechnung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichem Glückauf RAG Aktiengesellschaft

i.V. Peter Stewart

i.A. Fy



Bezirksregierung Arnsberg





Bezirksregierung Amsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Sachverständigenbüro für Immobilienbewertung und Bauplanung Dipl.-Ing. F. Afsin Stadttorstraße 1 44532 Lünen

- per elektronischer Post -

Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung

Grundstück(e): Altstadtring 143,145 in Castrop-Rauxel Gemarkung: Castrop, Flur: 7, Flurstücke 116,117

Ihr Schreiben vom 14.11.2023 Ihr Aktenzeichen: GA 6247-23 Az, des Gerichts: 001 K 008/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben angegebene Grundstück liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Erin" und über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Erin Eisenstein Nr. 1" sowie über dem auf Bleiglanz und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld "Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1".

Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Erin" ist die RAG AKTIENGE-SELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Abtellung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 21. November 2023 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 65.74.2-2023-2555 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteit: Herr Keppler stefan.keppler@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3954 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude: Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse. Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba: IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.brs.nrw.de/themen/d/datenschutz/

#### Bezirksregierung Arnsberg



Eigentümerin der Bergbauberechtigungen "Erin Eisenstein Nr. 1" und "Bleiglanz und Schwefelkies Erin Nr. 1" ist die TUI Aktiengesellschaft, vertreten durch TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 23 in 30625 Hannover.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Selte 2 von 4

Bei Bergschadensersatzansprüchen und Bergschadensverzicht handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergwerksunternehmerin oder Bergwerkseigentümerin zu regeln sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde. Ihre Anfrage bitte ich in dieser Sache daher gegebenenfalls an die oben genannte Bergwerkseigentümerin zu richten.

Das gilt auch bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Sie die Bergwerkseigentümerin fragen, ob noch mit
Schäden aus ihrer Bergbautätigkeit zu rechnen ist und welche "Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen" die Bergwerkseigentümerin im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen Ihrer Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Grundstücks kein heute noch einwirkungsrelvanter Bergbau dokumentiert ist.

Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1970er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen.

Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

#### Bezirksregierung Arnsberg



Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass das Grundstück über dem Bewilligungsfeld "Castrop-Gas" liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 3 von 4

Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

#### **Hinweise**

- Die Bearbeitung bezieht sich auf das genannte Grundstück. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auf sehr kurze Entfernung ändern kann.
- Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstands erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.
- Ihr Antrag wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten Ihres Antrags digital gespeichert. N\u00e4here Hinweise zum Datenschutz gem\u00e4\u00df Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) k\u00f6nnen Sie \u00fcber das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 62

Arnsberg erhalten (Kurzlink zur Seite: www.bra.nrw.de/492413, PDF-Datei: Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO).

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

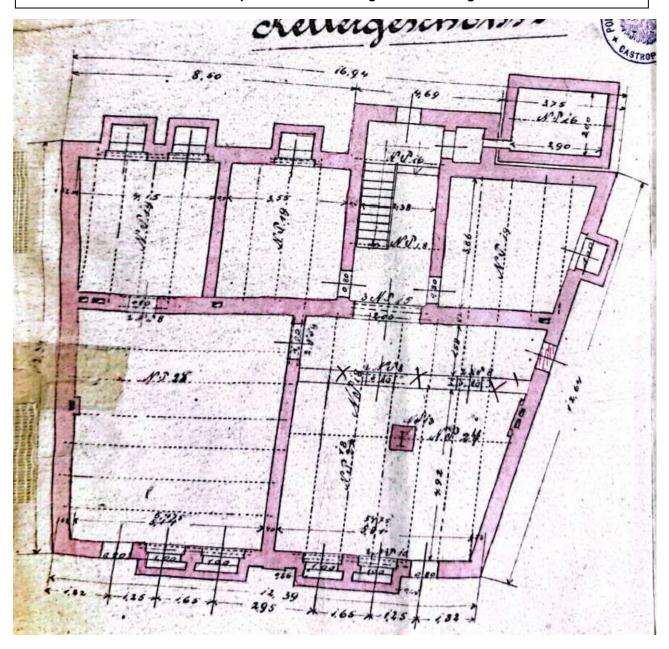
Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:

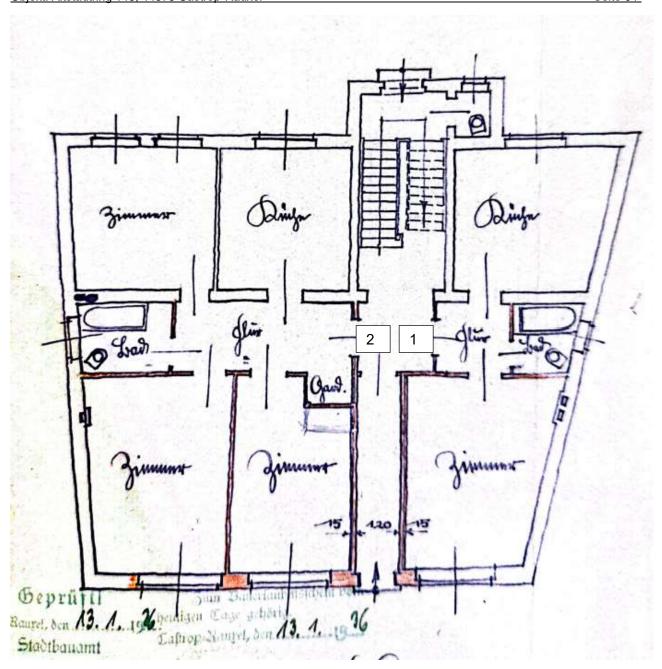
gez. Keppler

# 12.4 Grundrisse /Schnitt

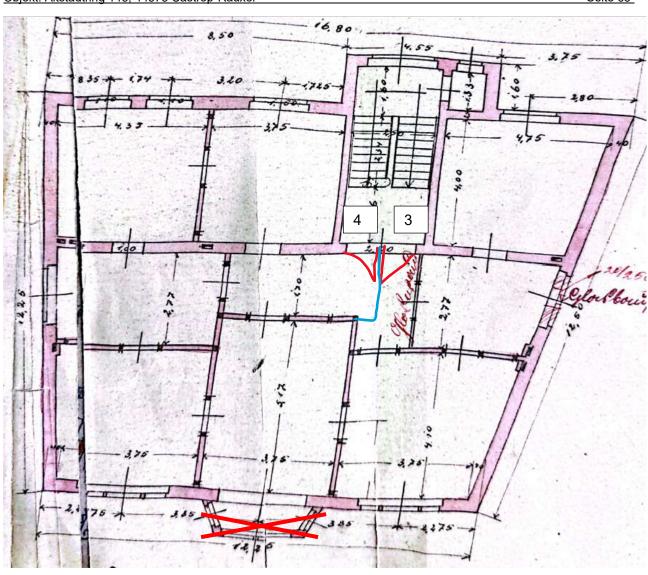
Die Pläne erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und uneingeschränkte Aktualität.



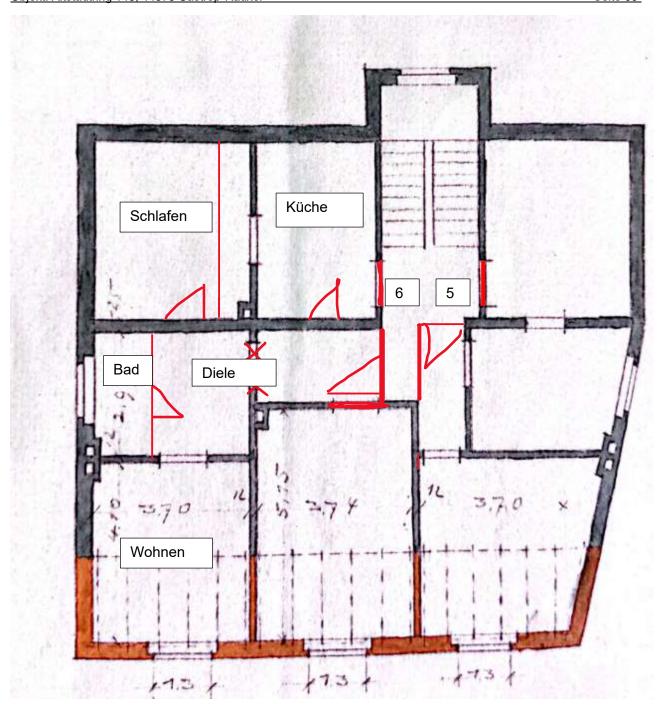
Kellergeschoss



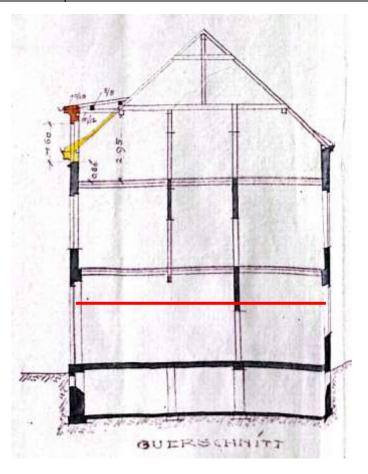
Erdgeschoss Ladenlokale: Umbau in zwei Wohnungen im Jahre 1936



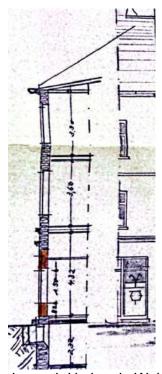
Obergeschoss



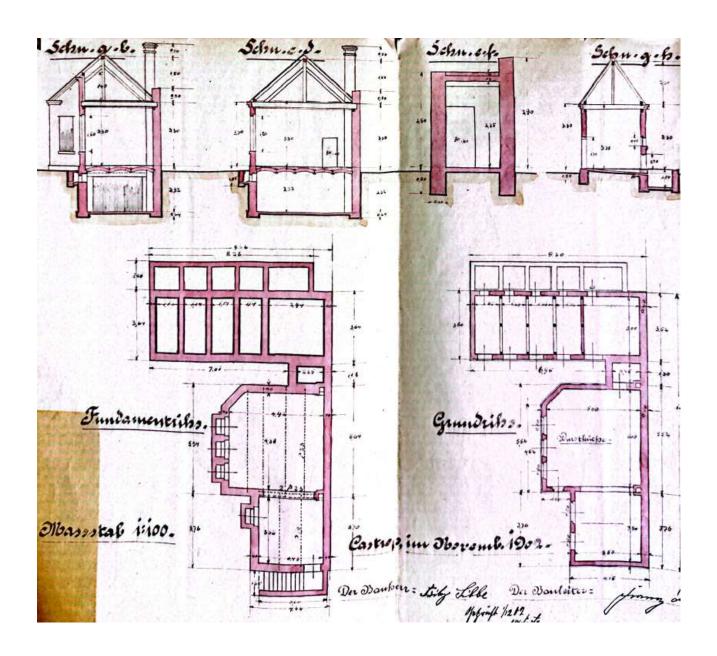
Dachgeschoss



Schnitt – Erhöhung der Fassade im Dachgeschoss



Schnitt – Abgehängte Decke nach Umbau in Wohnungen im Erdgeschoss



Bauteil 2

Schnitt Kellergeschossgrundriss Erdgeschossgrundriss

# 12.5 Fotos 12.5.1 Außenfotos





Nordansicht



Westansicht

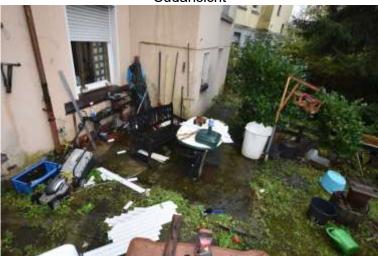
Nordansicht



Westseite



Südansicht



Garten



Bauteil 2 - Nordansicht

# 12.5.3 Kellergeschoss







# 12.5.4 Wohnung Nr. 6 - Dachgeschoss links



Bad



Schlafen



Wohnen

# 12.6.1 Treppenhaus



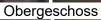
















Dachgeschoss